

Planungshilfe 5

«Feuerschutzbewilligung für Veranstaltungen»

EA.006.P.2024
12. Juni 2024 (Stand 21. Mai 2026)

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Zuständigkeiten für die brandschutztechnische Bewilligungserteilung von Veranstaltungen	4
2.1	Kategorien temporäre Veranstaltungen	4
2.2	Veranstaltungen ohne besondere Gefährdung	5
2.3	Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung	5
3	Verfahren	5
4	Baulicher Brandschutz	6
4.1	Brandschutzabstände zu benachbarten Bauten	6
4.2	Stände auf Strassen und Plätzen	6
4.3	Verwendung von Baustoffen	6
4.4	Tribünen	7
4.5	Bestuhlung und Sitzgelegenheiten in Bauten, Stadien und Zeltbauten	7
5	Flucht- und Rettungswege	7
5.1	Anzahl notwendiger Ausgänge in Räumen und Zeltbauten	8
5.2	Fluchtwegdistanz in Räumen und Zelten	8
5.2.1	Fluchtwegdistanz und Ausgangsbreite im Freien oder in temporären Stadien	8
5.3	Türen	8
5.4	Schlafplätze in temporär umgenutzten Räumen	8
5.5	Küchenbereiche, Grillstände, Flüssiggasverbraucher	9
5.5.1	Flüssiggasverbraucher	9
5.6	Dekorationen	10
6	Technischer Brandschutz	10
6.1	Fluchtwegkennzeichnung	10
6.2	Sicherheitsbeleuchtung	10
6.3	Heizungen	10
6.4	Beschallungsanlagen bei mehr als 300 Personen	11
6.5	Beschallung ab 1'000 Personen	11
6.6	Beschallung ab 10'000 Personen	11
6.7	Elektroinstallationen	11
6.8	Blitzschutzsysteme bei Zeltbauten mit mehr als 300 Personen	11
6.9	Löscheinrichtungen	11
7	Organisatorischer Brandschutz	12
7.1	Verantwortlichkeit	12
7.2	Sicherheitsbeauftragter Brandschutz	12
7.3	Sicherheits- und Notfallkonzept	12
7.4	Organisatorische Brandschutzmassnahmen	12
7.4.1	Kontrollen	13
7.4.2	Rundgang	13

7.4.3	Saalwache.....	13
7.4.4	Feuerwache.....	13
7.5	Offenes Feuer.....	13
7.6	Pyrotechnik / Bühnenfeuerwerk.....	13
7.7	Flüssiggaslager	14
7.8	Abnahme, Kontrollen, Bestätigungen	14
7.9	Gebühren.....	14
Anhang 1		15

1 Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über den Feuerschutz (FSG, RB 708.1), insbesondere § 2, § 3, § 10, § 12, § 13, § 14;
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV, RB 708.11), insbesondere § 3, § 5, § 6, § 8, § 9;
- VKF-Brandschutzvorschriften (www.bsvonline.ch) insbesondere:
 - VKF-BSN (VKF-Brandschutznorm);
 - VKF-BSR (VKF-Brandschutzrichtlinien);
 - VKF-BSM (VKF-Brandschutzmerkblatt) 2002-15 «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen»;
- SN EN 13200-1:2019 Zuschaueranlagen Teil 1;
- FKS-Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen;
- EKAS-Richtlinie 6517.d Richtlinie Flüssiggas;
- Leitfaden Flüssiggas L1 (Arbeitskreis LPG)

Die brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung stützen sich direkt auf die einschlägigen rechtlichen Grundlagen. Die vorliegende Planungshilfe unterstützt die für die Durchführung einer temporären Veranstaltung verantwortlichen Personen bei der Planung.

2 Zuständigkeiten für die brandschutztechnische Bewilligungserteilung von Veranstaltungen

Sämtliche Gesuche für Veranstaltungen sind der jeweiligen Politischen Gemeinde einzureichen. Je nach Zuständigkeit, reicht die Politische Gemeinde die Gesuchsunterlagen zur Prüfung an die GVTC weiter.

2.1 Kategorien temporäre Veranstaltungen

Wer für die brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung von Veranstaltungen zuständig ist, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Kategorie	Definition	Beispiele	Feuerschutz-bewilligung durch
1	Veranstaltungen im Freien ohne grössere Bauten und ohne Einzäunung bis max. 5'000 Personen	Märkte, Festumzüge, Volksfeste, Fussball und Grümpelturniere, Open Air mit kleinen Musikbühnen	Politische Gemeinde
2	Veranstaltungen in eingezäunten Arealen im Freien oder in Zeltbauten, wenn gleichzeitig mehr als 5'000 Personen anwesend sein können	Fest-, Musik- und Sportveranstaltungen, Open-Airs	GVTC
3	Veranstaltungen in Zeltbauten bis max. 2'000 Personen	Festzelte, Tribünen	Politische Gemeinde
4	Veranstaltungen in Zeltbauten mit mehr als 2'000 Personen	Festzelte, Tribünen, temporäre Stadien	GVTC
5	Temporäre Nutzung von Räumen, die für die massgebende Personenbelegung vorgesehen und bewilligt wurden	Veranstaltung im Gemeindesaal innerhalb der massgebenden Personenbegrenzung	Politische Gemeinde

6	Temporäre Nutzung von Räumen, die für die massgebende Personenbelegung nicht vorgesehen und bewilligt wurden	Betriebsfeier in Werkstatt, Gastronomie in Industriehallen, Theater in Scheune, Festbetrieb in Industrie-, Lager - oder Sporthallen, Public Viewing	GVTG
---	---	---	------

2.2 Veranstaltungen ohne besondere Gefährdung

Die Politische Gemeinde erteilt gestützt auf § 3 Abs. 1 Ziff. 1 FSG die Feuerschutzbewilligung für Veranstaltungen ohne besondere Gefährdung.

Sind insbesondere Räume wie Mehrzweckhallen, Messe- oder Eventhallen, Tribünen und dergleichen für eine bestimmte Personenanzahl bewilligt resp. abgenommen und wird die maximale Personenbelegung eingehalten, erteilt die Politische Gemeinde die brandschutztechnische Bewilligung im Rahmen der Veranstalterbewilligung.

Beispiel

Die Mehrzweckhalle in der Politischen Gemeinde XY ist im Rahmen der allgemeinen Feuerschutzbewilligung von der GVTG für Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Personen abgenommen. Nun ist die Durchführung eines Konzerts mit bis zu 500 Personen vorgesehen. Die Mehrzweckhalle wurde für die Nutzung von 1'000 Personen von der GVTG bewilligt. Die geplante Veranstaltung liegt in dem bewilligten Rahmen. Für die brandschutztechnischen Bewilligung zur Durchführung der Veranstaltung ist die Politische Gemeinde zuständig (Veranstaltung der Kategorie 5 gemäss Ziffer 2.1).

2.3 Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung

Bei Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung erteilt gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 1 FSG die GVTG die Feuerschutzbewilligung zur Durchführung der Veranstaltungen. Für Details siehe Tabelle unter Ziffer 2.1.

Insbesondere ist für die Bewilligung von Veranstaltungen, die in Räumen stattfinden, die nicht für die vorgesehene Personenzahl bewilligt sind, die GVTG zuständig.

Beispiel

Bei der ordentlichen Feuerschutzbewilligung des Wirtskellers wurde für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege auf die maximale Belegung von 100 Personen abgestellt. Nun ist die Durchführung eines Koffermarkts mit bis zu 150 erwarteten Besuchern geplant. Der Raum ist nicht für die erwartete Besucherzahl bewilligt. Für die Erteilung der brandschutztechnischen Bewilligung zur Durchführung der Veranstaltung ist folglich die GVTG zuständig (Veranstaltung der Kategorie 6 gemäss Ziffer 2.1).

3 Verfahren

Alle Gesuche sind ausschliesslich der jeweiligen Politischen Gemeinde einzureichen.

Liegt die Zuständigkeit für die brandschutztechnische Bewilligung bei der Politischen Gemeinde, regelt diese das Verfahren mit der von ihr beauftragten Brandschutzfachperson und verfügt im Rahmen der Veranstalterbewilligung allfällige Auflagen in geeigneter Form.

Bei Zuständigkeit der GVTG, leitet die Politische Gemeinde alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen der GVTG weiter. Diese erstellt die brandschutztechnische Bewilligung, die Politische Gemeinde eröffnet diese im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung.

Für die Prüfung und Ausarbeitung einer brandschutztechnischen Bewilligung sind ab Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen in der Regel 20 Arbeitstage vorzusehen.

Nachfolgende Unterlagen sind einzureichen:

- Angaben über den Veranstalter und die verantwortlichen Personen;
- Beschrieb des Anlasses (Form, Zeitraum, erwartetes Publikum, etc.);
- Sicherheits- und Notfallkonzept;
- Situationsplan Mst. 1:500 mit Grundrissplan und Layout der vorhandenen Einrichtungen; (Ausgänge, Bühne, Küchenzelt, Löschgeräte, Fluchtwegmarkierungen, Notbeleuchtung etc.)
- Standorte und Art allfälliger Heizungen;
- Bestuhlungsplan bei Anlässen mit Konzert- oder Bankettbestuhlung.

4 Baulicher Brandschutz

4.1 Brandschutzabstände zu benachbarten Bauten

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4 (siehe Ziffer 2.1)

- Zeltbauten sind untereinander von Brandschutzabständen befreit.
- Zeltbauten mit einer Grundfläche von maximal 150 m² sind von den Abstandsvorschriften gegenüber angrenzenden Bauten und Anlagen befreit.
- Von Zeltbauten zu benachbarten Bauten und Anlagen sind folgende Brandschutzabstände einzuhalten:
 - 5 m, wenn die äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen aus Baustoffen der RF1 besteht;
 - 7.5 m, wenn die äusserste Schicht einer der beiden Aussenwandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen besteht;
 - 10 m, wenn die äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen besteht.
- Von Zeltbauten zu benachbarten Bauten und Anlagen mit geringer Höhe (<11.0 m), dürfen die Abstände reduziert werden:
 - 4 m, wenn die äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen aus Baustoffen der RF1 besteht;
 - 5 m, wenn die äusserste Schicht einer der beiden Aussenwandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen besteht;
 - 6m, wenn die äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen besteht.

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 15-15 «Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte».

4.2 Stände auf Strassen und Plätzen

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2 (siehe Ziffer 2.1)

Zwischen Zelten, Ständen, Bühnen, usw. sind Verkehrs- und Rettungsgassen anzuordnen. Die Zufahrtswege, Standorte für Einsatzfahrzeuge sowie die Wasserbezugsorte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen und ständig freizuhalten.

Die Mindestmasse für die Rettungs- und Interventionswege betragen 3.5 m in der Breite sowie 4.0 m in der Höhe.

Flucht- und Rettungswege aus Bauten und Anlagen dürfen durch Zeltbauten, Stände, Bühnen, usw. nicht beeinträchtigt werden.

4.3 Verwendung von Baustoffen

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4 (siehe Ziffer 2.1)

Wände und Dächer von Zelten müssen mindestens aus Baustoffen der RF2 (cr) bestehen.

Weitere Informationen siehe VKF-Merkblatt 2002-15 "Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen".

4.4 Tribünen

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4 (siehe Ziffer 2.1)

Tragkonstruktionen von Tribünen und dergleichen sind statisch ausreichend dimensioniert zu erstellen. Sämtliche Böden von Tribünen, Bühnen, Plattformen sowie die Auftritte der Treppen können aus Materialien der RF3 erstellt werden. Bei Tribünen- und Treppenstufen muss verhindert werden, dass Abfälle in die darunterliegenden Bereiche fallen. Dafür eignet sich die Montage von Stirn- und Futterbrettern oder feinmaschige Drahtgeflechte.

Der Unterbau von Tribünen muss begehbar sein und darf nicht als Lager für brennbares Material genutzt werden. Allfällige Abfälle unter der Tribüne sind vor und während der Veranstaltung in regelmässigen Abständen zu entfernen.

4.5 Bestuhlung und Sitzgelegenheiten in Bauten, Stadien und Zeltbauten

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6 (siehe Ziffer 2.1)

Die Anordnung von Sitzgelegenheiten, deren Abstände untereinander sowie die Durchgangsbreiten sind gemäss Anhang 1 zu planen und auszuführen.

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 16-15 «Flucht- und Rettungswege» und SN EN 13200-1:2019 Zuschaueranlagen Teil 1.

Bei einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen muss das Material der fest montierten Einbauten und Sitzgelegenheiten aus Materialien der RF2 bestehen. Massivholz (RF3) muss eine Brettdicke von mindestens 18 mm und eine Querschnittsfläche von mindestens 1'000 mm² aufweisen.

Beispiele der Klassierung nach Brandverhaltensgruppen:

- RF1: Metall, Beton, Gips, Glas, Keramik, Stein;
- RF2: Eiche, speziell ausgerüstete Kunststoffe;
- RF3: Ahorn, Buche, Fichte, Tanne, Lärche, Holzfaserplatten, Sperrholzplatten;
- RF4: Holzspäne, Karton, Stroh, Tannreisig.

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 14-15 «Verwendung von Baustoffen».

5 Flucht- und Rettungswege

Veranstaltungen Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6 (siehe Ziffer 2.1)

Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden.

Türen und Ausgänge müssen sich in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen.

Einbauten dürfen die Fluchtwege an keiner Stelle einengen. Menschenansammlungen vor

Einrichtungen in Fluchtwegen sind nicht gestattet.

Zutrittskontrollsysteme wie Personenvereinzelnungsanlagen dürfen nicht als Fluchtwege bezeichnet und in die Berechnung der Fluchtwegbreiten einbezogen werden.

Der Fluchtweg endet nicht an der Fassade bzw. an der Aussenbegrenzung der Zuschaueranlage. Es sind Flächen freizuhalten und zu kennzeichnen, welche es den ausströmenden Menschenmengen ermöglichen, sich nach dem Verlassen des Fluchtwegs in dessen Umgebung zu verteilen.

Fluchtwege benachbarter Bauten dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 16-15 "Flucht- und Rettungswege".

5.1 Anzahl notwendiger Ausgänge in Räumen und Zeltbauten

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6 (siehe Ziffer 2.1)

Anzahl Personen	Anzahl Ausgänge pro Raum	Mindestbreite der Ausgänge
50	1	1 x 0.90 m
100	2	2 x 0.90 m
100-200	3	3 x 0.90 m
100-200	2	1 x 0.90 m +1 x 1.20 m
>200	mind. 2	2 x 1.20 m

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 16-15 "Flucht- und Rettungswege".

5.2 Fluchtwegdistanz in Räumen und Zelten

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6 (siehe Ziffer 2.1)

Die in der Luftlinie gemessene maximale Fluchtweglänge aus Räumen oder Zelten bis in den vertikalen Fluchtweg oder ins Freie beträgt 35 m. Raumtrennende Wände sind zu berücksichtigen.

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 16-15 "Flucht- und Rettungswege".

5.2.1 Fluchtwegdistanz und Ausgangsbreite im Freien oder in temporären Stadien

Veranstaltungen der Kategorien 2, 3, 4 (siehe Ziffer 2.1)

Die Fluchtwegdistanz bis zu einem Mundloch bzw. ins Freie darf maximal 45 m betragen. Bei Sitzplätzen wird die effektive Abwicklung, bei Stehplätzen diagonal gemessen.

Bei Veranstaltungen in Stadien oder im Freien dürfen die Fluchtwegbreiten entsprechend der Norm SN EN 13200-1 Zuschaueranlagen Teil 1 dimensioniert werden:

- Konzertveranstaltungen: 800 Personen pro 120 cm Fluchtwegbreite
- Sportveranstaltungen: 450 Personen pro 120 cm Fluchtwegbreite
- Fluchtweg über Treppen: 450 Personen pro 120 cm Fluchtwegbreite

Es müssen in jedem Fall unterschiedliche Fluchtrichtungen vorhanden sein.

5.3 Türen

Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benutzt werden können. Während der Betriebszeit verschlossene Notausgänge sind so auszurüsten, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können.

Die Schliesssysteme entsprechen den Richtlinien SN EN 179 und SN EN 1125.

Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können.

Erfüllen Fluchttüren die geforderten Bedingungen an die Notausgänge nicht, müssen sie durch instruiertes Personal dauernd überwacht und im Notfall geöffnet werden.

5.4 Schlafplätze in temporär umgenutzten Räumen

Veranstaltungen der Kategorien 2, 3, 4, 5, 6 (siehe Ziffer 2.1)

Werden Räume temporär als Schlafplätze umgenutzt, z.B. Turnhallen, Schulzimmer, Kasernen, Zivilschutzanlagen usw., sind ab einer Belegung pro Raum von mehr als 50 Personen weitergehende Brandschutzmassnahmen erforderlich wie:

- Eine provisorische Brandmeldeanlage ist in Betrieb oder eine Dauerwache von 2 Personen im Gebäude permanent vor Ort, solange Personen anwesend sind;
- Räume und Fluchtweg sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten;

- Die Fluchtwege verfügen über netzunabhängige Piktogrammeleuchten. Solange Personen anwesend sind, leuchten die Rettungszeichen permanent;
- Bei den Ausgängen befinden sich geeignete Handfeuerlöscher;
- Es gilt ein Feuer- und Rauchverbot. Diese und die Verhaltensregeln im Brandfall sind mindestens bei den Eingängen gut sichtbar zu beschildern.

Die Dauerwache übernimmt folgende Aufgaben:

- Periodische Überprüfung der Flucht- und Rettungswege;
- Sicherstellung der offenen Ausgänge;
- Überwachung des Rauch- und Feuerverbotes;
- Alarmierung der Rettungskräfte (Tel. 118);
- Einleitung der Evakuierung im Brandfall (z.B. Anweisungen mittels Megafon oder dergleichen).

5.5 Küchenbereiche, Grillstände, Flüssiggasverbraucher

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6 (siehe Ziffer 2.1)

- Die offene Aufstellung von Feuerungsaggregaten in Räumen mit grosser Personenbelegung (>300 Personen) ist nicht gestattet;
- Koch- und Grillaggregate sind entweder im Freien oder in separaten Zelten zu betreiben. Sie dürfen Fluchtwege nicht beeinträchtigen;
- Die minimalen Sicherheitsabstände von Koch-, Grill- und Feuerungsaggregaten sowie deren Abgasanlagen sind gemäss den Herstellerangaben einzuhalten.

5.5.1 Flüssiggasverbraucher

- Für jedes eingesetzte Gerät muss eine «Kontrollbescheinigung Veranstaltungen» gemäss dem «Reglement für Veranstaltungen» des Arbeitskreises LPG vor Ort erbracht werden können und eine gültige Vignette sichtbar auf dem Gerät angebracht sein;
- Die Betreiberin oder der Betreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlage sicher ist. Dafür muss er die «Checkliste Veranstaltungen» des Arbeitskreises LPG ausfüllen und unterschreiben;
- Flüssiggasflaschen müssen gegen übermässige Wärmestrahlung durch offene Flammen geschützt sein. Sie müssen fachgerecht und nur durch instruierte Personen ausgewechselt werden.
- Volle und leere Gasflaschen sind ausserhalb der Küchenzelte in einem dem Publikumsverkehr nicht zugänglichen Bereich separat zu lagern;
- Flüssiggasinstallationen dürfen nur von Fachpersonen ausgeführt werden.

Im Weiteren sind die Bestimmungen der einschlägigen EKAS-Richtlinie 6517.d, der aktuelle Leitfaden «Flüssiggas L1» und das «Regelwerk für Veranstaltungen» (Arbeitskreis LPG) zu beachten.

5.6 Dekorationen

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6 (siehe Ziffer 2.1)

Dekorationen dürfen weder Personen gefährden noch Fluchtwege beeinträchtigen. Sie müssen aus Materialien der RF2 (schwer brennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen bei einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen in den Räumen.

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannreisig, Kunststofffolien etc. dürfen für Dekorationen nicht verwendet werden. Es ist ausreichend Abstand zu Lampen, Heizungen, Grillplatten etc. einzuhalten.

6 Technischer Brandschutz

6.1 Fluchtwegkennzeichnung

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6 (siehe Ziffer 2.1)

Fluchtrichtung und Ausgänge sind zu kennzeichnen. Von jedem Standort eines Raumes muss mindestens ein Rettungszeichen sichtbar sein.

Bei einer Personenbelegung bis 300 Personen müssen die Rettungszeichen mindestens nachleuchtend sein.

Bei einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen und in Räumen ohne Tageslicht müssen die Rettungszeichen sicherheitsbeleuchtet und dauernd eingeschaltet sein, solange Personen anwesend sind. Die Mindestseitenlänge der Rettungszeichen richtet sich nach der Entfernung, aus der ihre Bedeutung noch gut erkennbar ist.

Mindestseitenlänge der Rettungszeichen in Abhängigkeit der Erkennungsweite		
Erkennungsweite (m)	Sicherheitsbeleuchtet (mm)	Nachleuchtend (mm)
15	150	230
20	150	310
35	175	540

6.2 Sicherheitsbeleuchtung

In Bereichen mit grosser Personenbelegung (>300 Personen) ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

Als Sicherheitsbeleuchtung können Einzelleuchten mit Akkus oder Leuchten mit zwei voneinander unabhängigen Stromversorgungen (Netzeinspeisung und Notstromaggregat oder zentrale Akku-Versorgung) installiert werden.

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 17-15 "Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung".

6.3 Heizungen

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4 (siehe Ziffer 2.1)

Die offene Aufstellung von Feuerungsaggregaten ist in Räumen mit grosser Personenbelegung (>300 Personen) verboten. Räume mit grosser Personenbelegung dürfen nur indirekt mittels Luftgebläse oder Warmwasser beheizt werden.

Elektrisch betriebene Heizlüfter können direkt in Festräumen aufgestellt werden.

Sämtliche Sicherheitsabstände gemäss Herstellerangaben müssen eingehalten werden.

Aggregate für Beheizung, Lüftung, Notstrom etc. müssen mit ausreichendem Sicherheitsabstand im Freien oder in nicht brennbaren Containern betrieben werden.

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 24-15 "Wärmetechnische Anlagen".

6.4 Beschallungsanlagen bei mehr als 300 Personen

Ab einer zulässigen Belegung von mehr als 300 Personen ist ein Informationssystem mit individueller Sprachdurchsage (z.B. Beschallungsanlage oder Megafon) erforderlich.

6.5 Beschallung ab 1'000 Personen

Ab einer zulässigen Belegung von mehr als 1'000 Personen ist ein Informationssystem, mit welchem gleichzeitig ab Datenträger sowie mit individueller Sprachdurchsage (z.B. Beschallungsanlage) informiert werden kann, erforderlich.

6.6 Beschallung ab 10'000 Personen

Ab einer zulässigen Belegung von mehr als 10'000 Personen ist mindestens ein Informationssystem, mit welchem gleichzeitig ab Datenträger sowie mit individueller Sprachdurchsage (z.B. Beschallungsanlage) informiert werden kann, erforderlich. Dieses muss über eine Ersatzstromversorgung verfügen.

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz".

6.7 Elektroinstallationen

Elektroinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften auszuführen. Wir verweisen auf die Niederspannungs-Installationsnorm SN 411000.

6.8 Blitzschutzsysteme bei Zeltbauten mit mehr als 300 Personen

Die Notwendigkeit eines Blitzschutzsystems ist je nach Nutzung gemäss der Brandschutzrichtlinie 22-15 „Blitzschutzsysteme“, Ziffer 2 zu beurteilen.

Sieht das Evakuierungskonzept bei aufkommendem Gewitter eine rechtzeitige Räumung der Zeltbauten vor, kann auf eine Forderung der Blitzschutzpflicht verzichtet werden.

Ein vereinfachtes Blitzschutzsystem gemäss SN 414022, Kapitel Farnisbauten, ist zulässig.

6.9 Löscheinrichtungen

In Räumen mit grosser Personenbelegung (>300 Personen) sind genügend geeignete Handfeuerlöscher bereitzustellen.

Die Gehweglinie bis zum nächsten Löschgerät beträgt maximal 40 m. Als Richtwert gilt ein Handfeuerlöscher pro 600 m² Grundfläche.

In Küchenzelten ist im Bereich der Kochstellen jeweils mindestens ein Fettbrand-Feuerlöscher sowie eine Löschdecke notwendig.

Die Löschgeräte sind gut erkennbar und leicht zugänglich zu platzieren.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 2'000 Personen sind in Absprache mit dem Feuerwehrkommando Wasserbezugsorte zu bezeichnen und vorzubereiten.

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 18-15 "Löscheinrichtungen".

7 Organisatorischer Brandschutz

7.1 Verantwortlichkeit

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung der nötigen Brandschutz- und Sicherheitsmassnahmen verantwortlich und holt rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen ein. Sie sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen jederzeit gewährleistet ist.

7.2 Sicherheitsbeauftragter Brandschutz

Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter Brandschutz erforderlich. Der Veranstalter beauftragt eine qualifizierte Person, welche die rechtzeitige Kommunikation mit den zuständigen Behörden sicherstellt.

Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten Brandschutz:

- Ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden;
- Stellt sicher, dass die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird;
- Ist für die Erarbeitung, Instruktion und Umsetzung der Sicherheits- und Notfall- sowie Einsatzkonzepte zuständig;
- Überprüft vor Festbeginn sämtliche Küchenbetriebe und Gasverbraucher auf ihre Betriebssicherheit (z.B. gültige Vignette) und instruiert die Zeltverantwortlichen.

Die Aufgaben und Pflichten des Sicherheitsbeauftragten Brandschutz sind in der VKF-BSR 12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz» unter Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 zusammengefasst.

7.3 Sicherheits- und Notfallkonzept

Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen ist vom Veranstalter ein Sicherheits- und Notfallkonzept zu erarbeiten.

Weitere Informationen siehe VKF-BSR 12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz».

7.4 Organisatorische Brandschutzmassnahmen

Der Brandschutz ist sowohl beim Aufbau, bei der Durchführung sowie beim Abbau zu gewährleisten. Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- Die Flucht- und Rettungswege sind permanent freizuhalten;
- Eine brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung ist fortwährend aufrechtzuerhalten;
- Periodische Kontrollgänge sind durchzuführen;
- Eine rasche, einfache und klare Alarmierung ist sicherzustellen;
- Die Evakuierung im Brand- oder anderen Notfällen wird professionell geleitet und durchgeführt;
- Die Notfallnummern und das Alarmierungsschema sind allen beteiligten Helfern bekannt.

Folgende Richtwerte gelten für die Aufrechterhaltung der Brandsicherheit:

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4 (siehe Ziffer 2.1)	
Veranstaltungen in temporären Bauten, offenen Zuschaueranlagen oder im Freien	
> 300 Personen	Kontrolle (7.4.1)
≥ 2'000 Personen	Rundgang (7.4.2)
≥ 10'000 Personen	Feuerwache (7.4.4)

Veranstaltungen der Kategorien 5, 6 (siehe Ziffer 2.1)	
Veranstaltungen in Gebäuden	
100 Personen	Kontrolle (7.4.1)
> 300 Personen	Rundgang (7.4.2)
> 500 Personen	Saalwache (7.4.3)
> 2'000 Personen	Saalwache (7.4.3) zusätzlich Feuerwache (7.4.4)

7.4.1 Kontrollen

Der Veranstalter kontrolliert vor dem Anlass sämtliche Massnahmen, die für die Sicherheit notwendig sind.

7.4.2 Rundgang

Die sicherheitsverantwortliche Person resp. das beauftragte Sicherheitspersonal führt während dem Anlass periodisch und situativ Kontrollen durch.

7.4.3 Saalwache

Die Aufgaben der Saalwache sind in einem Pflichtenheft festzulegen, insbesondere ist folgendes zu regeln:

- Vor Beginn des Anlasses sämtliche Räume inkl. derjenigen unter und über der Bühne hinsichtlich der brandschutztechnisch einwandfreien Ordnung kontrollieren;
- Sämtliche Löscheinrichtungen überprüfen;
- Kontrolle der Fluchtwegkennzeichnung (Dauerlichtschaltung);
- Kontrolle der Verbindungen (z.B. Telefon, Funk, etc.);
- Bedienung technischer Brandschutzeinrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Entrauchungsanlagen, Durchsageeinrichtungen, usw.;
- Sämtliche Ausgänge und Fluchtwege sind frei begehbar und können jederzeit ohne Hilfsmittel benutzt werden;
- Durchführung von Kontrollrundgängen.

7.4.4 Feuerwache

Eine Interventionsgruppe der Ortsfeuerwehr ist permanent anwesend und stellt einen unmittelbaren Ersteinsatz bei Ereignissen sicher.

Die Aufgaben der Feuerwache sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

7.5 Offenes Feuer

Veranstaltungen in Räumen und Zelten mit mehr als 300 Personen:

- Offenes Feuer wie z.B. Fackeln sind nicht zulässig. Ausnahmen: Kerzen in nicht brennbaren Gefässen, Grills und Gasherde in Küchenbereichen.
- Weitere Informationen siehe VKF-BSR 12-15, "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz".

7.6 Pyrotechnik / Bühnenfeuerwerk

Veranstaltung in Räumen und Zelten:

- Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, die nicht zu Vergnügungszwecken bestimmt sind, dürfen nicht verwendet werden.

- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 – F4 im Innern von Bauten und Anlagen, inklusive Zelten, ist verboten.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Räumen von Bauten und Anlagen, inklusive Zelten, ist verboten. Im privaten Bereich ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 erlaubt.
- Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die zuständige Brandschutzbehörde. Ausnahmen für die Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Räumen werden nicht erteilt.

Weitere Informationen über Indoor-Feuereffekte siehe Ziffer 11.4 VKF-BSR 26-15, "Gefährliche Stoffe". Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen der VKF (abrufbar unter: <https://www.bsvonline.ch/de/aktuell/feuerwerksverbot-20032026/feuerwerksverbot-20032026>).

7.7 Flüssiggaslager

Für Lager von Flüssiggasflaschen sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

- Lagerung nur im Freien;
- Sicherung des Lagers gegen unerlaubten Zutritt;
- Lagerung nicht in Geländemulden oder im Bereich von Kanalisationsschächten;
- Sicherung der Flaschen gegen Umfallen und mechanische Beschädigung.

Die folgenden Schutzabstände sind einzuhalten:

Bauart der zugekehrten Gebäudewand	Transportbehälter (Flaschenlager)		
	Lagermenge		
	51 – 500 kg	501 – 1100 kg	> 1100 kg **
Mindestens EI 60	0 m	0 m	0 m
Baustoffe der RF1 *	0 m	3 m	5 m
Baustoffe der RF2 * und RF3 *	3 m	5 m	10 m
Abstand zu seitlich und darüber angebrachtenöffnungsmöglichen Fenstern und Türen	1 m	2 m	3 m

* / ** Gemäss Vorgaben EKAS 6517 Richtlinie Flüssiggas

Pro Grillstand resp. Kücheneinrichtung darf in unmittelbarer Nähe maximal eine Reserveflasche gelagert werden.

7.8 Abnahme, Kontrollen, Bestätigungen

Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6 (siehe Ziffer 2.1)

Die für die feuerschutztechnische Veranstalterbewilligung zuständige Behörde entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Abnahme vor Ort stattfindet oder ob eine Bestätigung und Vollzugsmeldung durch den Sicherheitsverantwortlichen Brandschutz des Veranstalters ausreichend ist.

Der Sicherheitsbeauftragte Brandschutz des Veranstalters bestätigt in jedem Fall vor dem Veranstaltungsbeginn mit der unterzeichneten „Übereinstimmungserklärung Brandschutz“, dass sämtliche Brandschutz- und Sicherheitsmassnahmen umgesetzt und die entsprechenden Kontrollen, unter anderem nach Ziffer 7.4 durchgeführt wurden und werden.

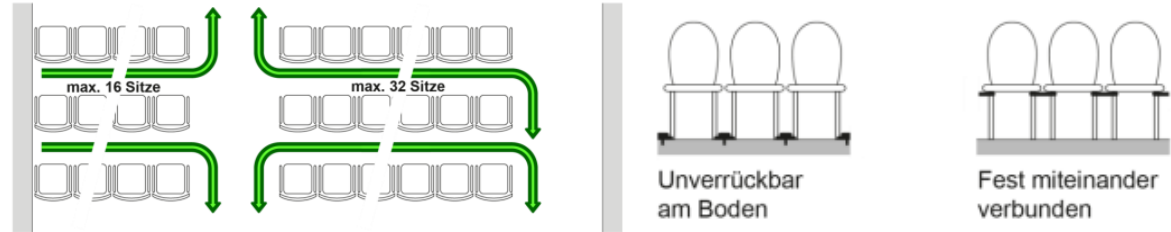
7.9 Gebühren

Die Aufwendungen der zuständigen Bewilligungsbehörden für die Erteilung einer feuerschutztechnischen Veranstalterbewilligung werden nach Aufwand verrechnet.

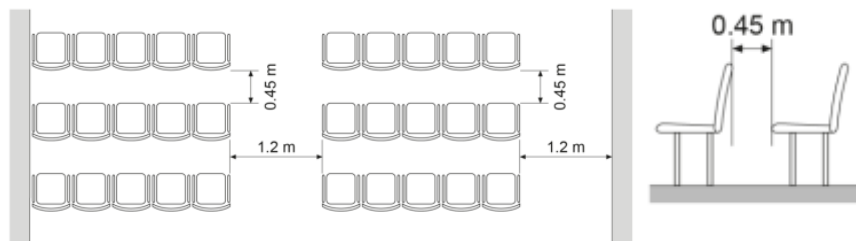
Anhang 1

Punkt 5 „Flucht und Rettungswege“

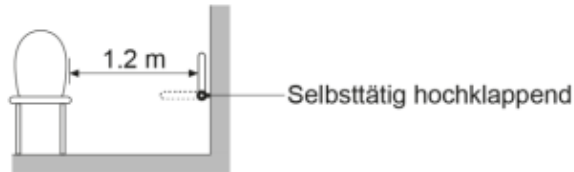
Anzahl Sitze pro Reihe



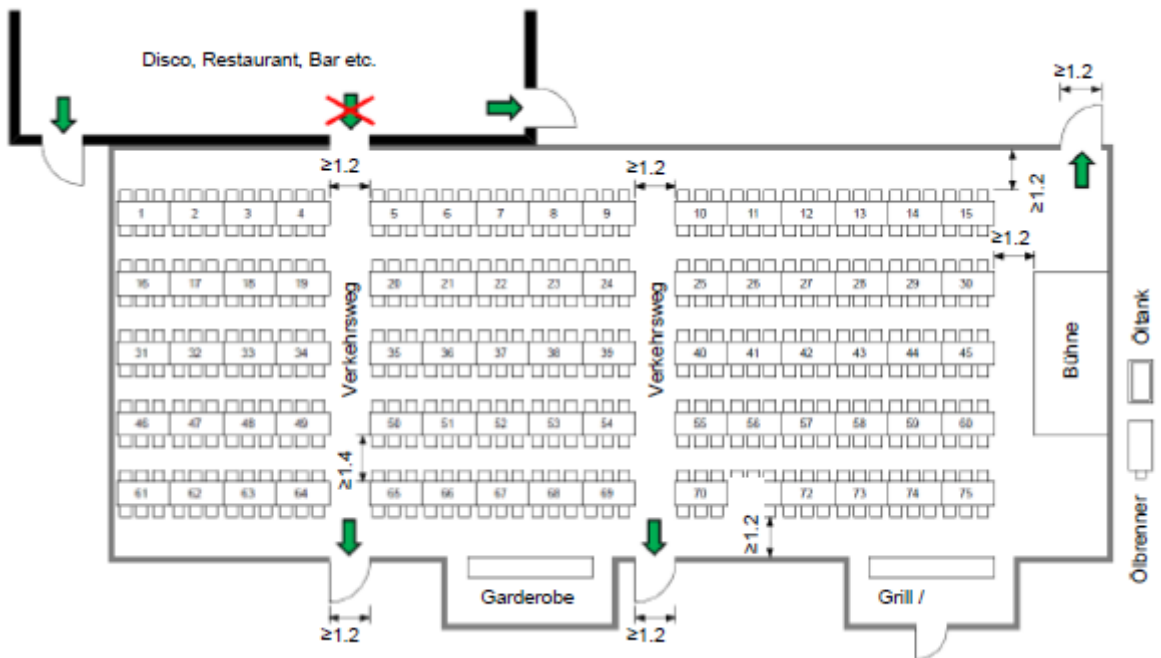
Freier Durchgang zwischen Sitzreihen



Klappsitze in Verkehrswegen

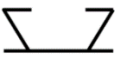
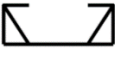
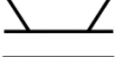
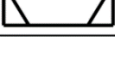


Bankettbestuhlung



Fluchtwegdistanz und Ausgangsbreite im Freien oder in temporären Stadien

Für die Beurteilung der Durchlasskapazität von Ausgängen, der Länge und den Ausbau von Fluchtwegen werden gemäss SN EN 13200-1 vier Typen von Zuschaueranlagen unterschieden:

Typ	Dach	seitlich	Skizze
A	offen	offen	
B	offen	geschlossen	
C	geschlossen	offen	
D	geschlossen	geschlossen	

Als offen gelten Zuschaueranlagen, welche mindestens zur Hälfte gegen das Freie (Dach und / oder Umfassungswände) offen sind. Die Öffnungen müssen gleichmässig verteilt und unverschliessbar sein.

Für Typ A + B gilt für die Beurteilung der Durchlasskapazität von Ausgängen, sowie der Länge und den Ausbau von Fluchtwegen, die SN EN 13200 (inkl. Anhang). Abweichend und ergänzend zu den Brandschutzvorschriften der VKF gelten unter anderem folgende Punkte:

- Maximale Fluchtweglänge ins Freie: 45 m. Bei Sitzplätzen wird die effektive Abwicklung, bei Stehplätzen, diagonal gemessen.
- In Sitzreihen, welche von zwei Seiten zugänglich sind, dürfen nicht mehr als 40 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 20 Sitzplätze zulässig. Die Aufgänge zu den Sitzreihen müssen min. 1.20 m breit sein.
- Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.40 m nicht unterschreiten.

Für Typ C + D gilt für die Beurteilung der Flucht- und Rettungswege die VFK-BSR 16-15 «Flucht- und Rettungswege».